

Radolfzell, den 13. Juni 2018

**Folgende Ergänzung / Konkretisierung der Orientierungshilfe des KVJS zu den Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII finden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Konstanz folgende Regelungen Anwendung:**

## **Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand (Orientierungshilfe: VII. Nr.1)**

### **Auszahlung des Pflegegeldes**

Das Pflegegeld wird grundsätzlich durch Banküberweisung zu Monatsbeginn im Voraus ausgezahlt.

### **Rückforderung von Leistungen**

Leistungen für Zeiten, zu denen der junge Mensch aus der Pflegestelle ausgeschieden ist, werden noch bis zum Ende des Monats weiter gezahlt. Darüber hinaus gezahlte Aufwendungen, sind zu erstatten.

## **Pflegegeldkürzungen (Orientierungshilfe: VII. Nr. 2)**

### **Einkommen und Vermögen des jungen Menschen**

Vorgaben des § 92/94 SGB VIII in Verbindung mit den Empfehlungen zur Kostenbeteiligung der überörtlichen Träger Baden-Württemberg

### **Vorübergehende Abwesenheit des Pflegekindes**

Bei zusammenhängender Abwesenheit von bis zu 4 Wochen keine Kürzung des Pflegegeldes. Ist ein junger Mensch länger als 4 Wochen abwesend, ist zu prüfen, ob für die Pflegestelle eine häusliche Ersparnis durch die Unterbringung hat (z.B. Klinikaufenthalt). Wenn dies nicht der Fall ist, wird weiter gezahlt (z.B. Auslandsaufenthalt der von der Pflegestelle finanziert wird).

## **Erhöhung des Pflegegeldes (Orientierungshilfe: VII. Nr. 3)**

### **Feststellung des erhöhten Bedarfes**

Bei der Ermittlung eines erhöhten Pflegegeldes ist festzustellen, ob ein erhöhter Bedarf hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und/oder der Kosten für die Pflege und Erziehung über einen Zeitraum von (voraussichtlich) mindestens sechs Monaten zu erwarten ist oder bereits eingetreten ist und dieser

Mehrbedarf mit einem deutlichen Mehraufwand, zusätzlichen Belastungen und Mehrleistungen für/durch die Pflegepersonen bzw. die Pflegefamilie verbunden ist.

### **Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand**

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten wird anerkannt, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen, **ein altersuntypischer materieller Mehraufwand** für das Pflegekind bzw. den Jugendlichen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Ob und inwieweit die Voraussetzungen für einen Sachkostenmehrbedarf vorliegen, klärt das Jugendamt auf Antrag der Pflegepersonen. Die Erstattung des Sachkostenmehrbedarfs erfolgt durch die Ermittlung der realen monatlichen Zusatzkosten, bei Schwankungen durch die Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten im Monat.

### **Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege**

Ein erhöhter Bedarf für die Pflege kann grundsätzlich entstehen, wenn aufgrund von Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltenden gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen eines Pflegekinds/Jugendlichen **ein altersuntypischer zusätzlicher pflegerischer Aufwand** über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist.

Mit der Reform der Pflegeversicherung durch das erste und zweite Pflegestärkungsgesetz sind neben den körperlich und geistig behinderten Kindern auch seelisch besonders entwicklungsbeeinträchtigte oder behinderte Kinder in das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung aufgenommen worden. Die Pflegeversicherung nimmt die (fehlende) Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen dabei als Maßstab für die Ermittlung des Hilfebedarfs. Dabei ist unerheblich, ob die fehlende Selbstständigkeit aus einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung herrührt.

Seit dem zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenem zweiten Pflegestärkungsgesetz kann davon ausgegangen werden, dass Pflegekinder, bei denen eine besondere Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung vorliegt, in der Regel einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben und je nach Schwere der Beeinträchtigung einen Pflegegrad von 1-5 erreichen. Pflegeeltern und Sorgeberechtigte sind deshalb immer auf die vorrangige Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung hinzuweisen. In entsprechenden Fällen nehmen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen dann auf Antrag eine Überprüfung nach dem Pflegestärkungsgesetz vor. Auf Grundlage des Gutachtens entscheidet die zuständige Pflegekasse über den Pflegegrad und damit über die Gewährung und Höhe eines Pflegegeldes gemäß SGB XI. Wird Pflegegeld nach SGB XI gewährt, so handelt es sich hierbei um Leistungen für den erhöhten Pflegebedarf des Kindes/Jugendlichen. Damit ist ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege durch die Pflegeversicherung abgegolten. Der Pauschalbetrag der monatlichen Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld nach § 39 SGB VIII im Rahmen von Jugendhilfe) bleibt hiervon unberührt.

Wird auf die Prüfung eines eventuellen Pflegegeldanspruches bei der Pflegeversicherung verzichtet, kann aufgrund des Vorrangigkeitsprinzips keine Übernahme der Pflegeleistungen durch die Jugendhilfe-Eingliederungshilfe gewährt werden.

### **Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung**

Ein erhöhter Bedarf wird grundsätzlich anerkannt, wenn aufgrund von Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen des Pflegekinds **ein altersuntypischer zusätzlicher erzieherischer Aufwand** für die Pflegeperson über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Darüber hinaus können Mehrleistungen -belastungen für Pflegepersonen (unabhängig von eventuellen Entwicklungs-

beeinträchtigungen/Behinderungen des Pflegekindes), auch **im Zusammenhang mit zusätzlichen besonderen Ausgangs- bzw. Problemlagen seitens des Kindes bzw. dessen Beziehung zur Herkunftsfamilie bzw. im Hinblick auf die Durchführung und Ausgestaltung von Kontakten mit dieser entstehen sowie auch generell im Rahmen der Kooperation zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie.**

Im Hinblick auf besondere, erhöhte Erziehungsleistungen bzw. zusätzliche familiäre Belastungen und Herausforderungen von Pflegefamilien -personen sind in der Regel folgende Konstellationen maßgeblich und können somit als Indikatoren für eine konkrete Ermittlung erhöhter Kosten der Erziehung herangezogen werden:

- gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen, chronische Erkrankungen oder Behinderungen des Pflegekindes.
- Bindungsstörung beim Pflegekind, (mit belastenden und fordernden Auswirkungen, wie Distanzlosigkeit, Überängstlichkeit, Überkontrolle, Verlustängsten etc.).
- besondere Störungsbilder, Auffälligkeiten oder Symptome des Pflegekindes, die das familiäre Zusammenleben außergewöhnlich belasten (z.B. aggressives, selbst- fremdgefährdendes Verhalten, Ängste, Zwangshandlungen, sozialer Rückzug, sexualisiertes Verhalten, Alkohol, Drogen, Medikamentenmissbrauch, anhaltendes dissoziales Verhalten, Einnässen oder Einkoten älterer Kinder etc.)
- besonderer, zusätzlicher Zeit-/ Energieaufwand für die Wahrnehmung von Fördermaßnahmen / Therapien eines Pflegekindes im Umfang von mindestens zwei Terminen pro Woche und eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Kooperationspartnern.
- Verhaltensstörungen aufgrund traumatischer Erfahrungen (z.B. nach Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch)
- Betreuung von Geschwisterkindern mit problematischer Beziehungskonstellation (z.B. Elternrolle eines Kindes), mit Subsystem bildung / längerfristige Anpassungs- und Integrationsprobleme.
- Aufnahme eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr in die Pflegefamilie.
- Aufnahme eines Kindes, mit Zielsetzung einer möglichen Rückführung in die Herkunftsfamilie (mit Förderung/aktiver Mitbeteiligung an intensiven Elternkontakten) oder ungeklärter Lebensperspektive (Verbleib in der Pflegefamilie oder Rückführung), mit besonderen emotionalen Belastungen für das Kind, die Pflegefamilie und die Eltern.
- Zusammenarbeit mit einer Herkunftsfamilie mit besonders schwierigem, herausfordernden Verhalten/Hintergrund (Sucht, Drogenproblematik, psychischer Erkrankung, aggressives, bedrohliches Verhalten, Gewaltpotential seitens Eltern etc.)
- ausgeprägter Loyalitätskonflikt des Pflegekindes im Spannungsfeld zwischen Herkunft- und Pflegefamilie (z.B. wenn die Herkunftsfamilie mit der Fremdunterbringung nicht einverstanden ist, diese anhaltend „boykottiert“)

Über das Vorliegen / die Häufung der oben angeführten Merkmale ist im Einzelfall ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung mit Hilfe folgender Vervielfältigungsfaktoren festzulegen:

- ab 2 bis einschließlich 4 Merkmalen: doppelter Satz der Kosten für Pflege und Erziehung
- ab 5 bis einschließlich 6 Merkmalen: dreifacher Satz der Kosten für Pflege und Erziehung
- ab sieben Merkmalen: vierfacher Satz der Kosten für Pflege und Erziehung

Das Vorliegen einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung, von Verhaltensstörungen, einer Erkrankung oder Behinderung etc. ist dabei durch eine medizinische, psychiatrische, psychologische oder pädagogische Stellungnahme / Begutachtung nachzuweisen.

Ob und inwieweit im Einzelfall konkret die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf an Leistungen für die Erziehung vorliegen und ggf. in welcher Höhe, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit den Beteiligten gemeinsam geklärt und in Rahmen der Hilfeplanfortschreibung regelmäßig neu überprüft.

**Zusatzbedarf aufgrund der Notwendigkeit der Betreuungspräsenz der Pflegeperson (-en) mit zumindest teilweise Verzicht auf eigene Erwerbstätigkeit (Orientierungshilfe: VII. Nr. 1 Seite 23)**

Bei Aufgabe oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit aufgrund der Vollzeitpflege erhält die Pflegeperson ab Aufnahme des Kindes für 1 Jahr monatlich 300,-- Euro unabhängig vom Alter des Kindes. Des Weiteren gelten die Ausführungen in der Orientierungshilfe – auch für Kinder im Alter zwischen 3 und der Einschulung.

**Entlastungsangebote für Pflegefamilien (Orientierungshilfe: VII Nr. 4)**

als konkrete Entlastungsangebote sind im Amt für Kinder, Jugend und Familie folgende Angebote möglich:

**Gruppensupervision**

Pflegepersonen haben die Möglichkeit an vom Jugendamt angebotenen Supervisionsgruppen teilzunehmen (je Gruppe 10 Termine jährlich). Die Kosten werden vom Jugendamt pauschal übernommen.

**Einzelsupervision, Familientherapie Pflegefamilie, Mediation mit Pflege- und Herkunftsfamilie**

bei gegebenem Anlass/Bedarf können nach Abklärung zwischen den Beteiligten und den Fachkräften des FD PK im Rahmen des Hilfeplanverfahrens oben angeführte Angebote als zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit zum Tragen kommen. Anfallende Kosten werden vom Jugendamt übernommen.

**Fortbildungsangebote für Pflegepersonen**

Alle Pflegepersonen haben die Möglichkeit einmal jährlich an einem vom Jugendamt organisierten Fortbildungsangebot kostenfrei teilzunehmen. Zusätzlich steht es Pflegepersonen frei selbst ausgewählte Angebote zur Fortbildung in Anspruch zu nehmen. Auf Antrag gewährt das Jugendamt je Pflegeperson einen Zuschuss von maximal 50, €, wenn das ausgewählte Angebot inhaltlich zur Qualifizierung/Stärkung der Kompetenzen der Pflegepersonen beiträgt.

Pflegepersonen haben die Möglichkeit an einem Qualifizierungsangebot „Erste Hilfe“ einer Fachorganisation (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst etc.) teilzunehmen, auf Nachweis werden die Kursgebühren durch das Jugendamt übernommen.

## **Entlastungsbetreuung / Verhinderungspflege**

im Zusammenhang mit anhaltenden, hohen Belastungs- und / oder Krisensituationen besteht für Pflegefamilien die Möglichkeit, dass das Pflegekind, im Rahmen einer vorübergehenden, befristeten „Auszeit“ im Rahmen einer Entlastungsbetreuung / Verhinderungspflege außerhalb der Pflegefamilie betreut und versorgt wird. Die Pflegefamilie erhält in entspr. Fällen weiterhin das pauschalierte Pflegegeld, zusätzlich werden die Kosten für die alternative Betreuungsform durch das Jugendamt übernommen. Der Zeitraum der Entlastungsbetreuung / Verhinderungspflege soll möglichst eine Dauer von 6 – 8 Wochen nicht überschreiten. Werden für das Pflegekind Leistungen der Pflegeversicherung nach dem 2. Pflegestärkungsgesetz gewährt, sind bezüglich der anfallenden Kosten ggf. Ansprüche über die Pflegeversicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **zusätzliche fachliche Begleitung und Unterstützung eines Pflegeverhältnisses:**

bei gegebenem Anlass/Bedarf kann nach Abklärung zwischen den Beteiligten und den Fachkräften des FD PK im Rahmen des Hilfeplanverfahrens über den Einsatz einer qualifizierten psychologischen/ pädagogischen Fachkraft eine zusätzliche fachliche Begleitung und Unterstützung des Pflegeverhältnisses zum Tragen kommen. Die anfallenden Kosten werden hierbei als „Individuelle Zusatzleistung“ im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege vom Jugendamt übernommen. (vergleiche Konzeption „zusätzliche Unterstützung / Begleitung von Pflegeverhältnissen“

### **Familienaktivitätsbonus**

Als Zeichen der Wertschätzung im Hinblick auf das besondere Engagement als Pflegefamilie erhalten diese einmal jährlich einen freiwilligen Zuschuss durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Wahrnehmung familiärer Aktivitäten / gemeinsamer Freizeitgestaltung. Der Betrag kann auf Antrag (und mit Nachweis entspr. Eintritts- bzw. Jahreskarten) einmal jährlich bis zu einer Höhe von maximal 120,- € abgerufen werden.

## **Einmalige Beihilfen und Zuschüsse (Orientierungshilfe VII: Nr. 5.)**

### **Erstausrüstung der Pflegestelle und Investitionsbeihilfe, altersgerechte Anpassung**

Für die notwendigen Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (Möbiliar, Bettzeug, Kinderwagen, Laufgitter, Buggy, Treppenschutz etc.) werden auf Antrag und Nachweis der Belege Beihilfen gewährt. Als Höchstgrenze gilt der Gesamtbetrag von 1.800,- Euro. Nicht ausgeschöpfte Beträge können auch zu einem späteren Zeitpunkt noch abgerufen werden. Die Gegenstände werden Eigentum der Pflegestelle. Die Anschaffung von altersgerechten Autokindersitzen fällt auch unter diese Regelung.

Wenn der junge Mensch weiterhin in der Pflegestelle lebt, kann bei Veränderung der Lebensphase ggfs. eine erneute Investitionsbeihilfe gewährt werden, z.B. Veränderung von Baby- zu Kinderbett, Kinder- zu Jugendzimmer, Anschaffung Schreibtisch etc.) Als Höchstbetrag gilt hier nochmals der Betrag der Erstausrüstung.

### **Beihilfen aus Anlass des Besuchs einer Schule/bei Ausbildung**

Tatsächliche Kosten von ein-mehrtägigen Klassen-Studien-Projektfahrten auf Antrag.

## **Multimediale Ausstattung/Lernmittel**

Ist aus schulischen Gründen die Anschaffung eines PC/Notebooks erforderlich kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von max. 350,-- Euro gewährt werden. Als Nachweis ist eine Bestätigung der Schule vorzulegen.

Ebenso kann die Übernahme des zu tragenden Anteils für Schulbücher oder weiterer erforderlicher Lernmittel beantragt werden. Dies ist durch eine Bestätigung der Schule zu belegen. Es ist vorrangig die Lernmittelfreiheit zu beachten (ausleihen der Bücher etc.).

## **Schülerbeförderungskosten**

Auf Antrag und durch Nachweis wird ein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten durchgehend bis zum Ende der Schulzeit ohne Befristung auf Schuljahre übernommen. Ausnahme bildet der Monat August. Vorrangig sind jedoch die Möglichkeiten des Erlasses über die Schülerbeförderungssatzung in Anspruch zu nehmen.

## **Kosten für Nachhilfe**

Auf Antrag können bei schulisch bescheinigter Notwendigkeit Kosten für Nachhilfeunterricht nach den jeweils maßgeblichen Regelungen des Ministeriums für Kultus und Sport gewährt werden. Der Bedarf und die Entscheidung sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

## **Besonderer Bedarf für bei Eintritt ins Berufsleben**

Kosten für den (Berufs-)Schul- und Ausbildungsbedarf (Arbeitsmittel wie z.B. berufs- oder Arbeitskleidung, Messerblock, Friseurscheren, Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildung oder zum Blockunterricht einschließlich anfallender Unterkunftskosten etc.) können auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

## **Hilfe zur Verselbstständigung**

Analog den Regelungen in den „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ der überörtlichen Träger in Baden-Württemberg (KVJS, Landkreis- und Städtetag).

## **Zuzahlung zu medizinischen Leistungen**

Der sogenannte Kassenanteil an den Rechnungen für kieferorthopädische Behandlung wird vom Jugendamt vorgestreckt. Nach Abschluss der Behandlung wickelt das Jugendamt die Erstattung mit der Krankenkasse ab.

Für Brillen und Hörgeräte übernimmt das Jugendamt Kosten bis zu 100,- € bei entspr. Bedarf/Notwendigkeit (medizinische Indikation, Verlust, Bruch etc.). Vorrangige Leistungsträger sind in Anspruch zu nehmen.

## **Aufwendungen für Fahrtkosten**

Zur Wahrnehmung auswärtiger und regelmäßiger Behandlungstermine sowie Anbahnungs- oder Umgangsterminen werden die Fahrtkosten, die über 50 km/Monat entstehen, auf formlosen Antrag der Pflegestelle übernommen. Für die Abrechnung wird der jeweils geltende km-Satz nach Landesreisekostenrecht angewandt. Fahrtkosten für Angelegenheiten des täglichen Lebens können

nicht gesondert abgerechnet werden. Erstattungsfähig ist die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnort und Ort des Termins.

### **Zuschuss zum Führerschein**

Analog den Regelungen aus den „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) für vollstationäre Hilfen“ der überörtlichen Träger in Baden-Württemberg (KVJS, Landkreis- und Städtetag).

## **Anwendung auf Bereitschaftspflege und Teilzeitpflege**

Wie in der Orientierungshilfe beschrieben ist die Bereitschaftspflege eine besondere Form der Vollzeitpflege, so dass die Orientierungshilfe und die Ergänzung ebenfalls auf die Bereitschaftspflege angewandt wird. Bei der Bereitschaftspflege gilt der 4 fache Satz der Kosten für Pflege und Erziehung. Bei der Bereitschaftspflege wird die Sicherstellung des kontinuierlichen Telefondiensts mit 5 € je Tag vergütet.

Da die Pflegefamilien im Landkreis Konstanz gleich behandelt werden müssen, findet die Orientierungshilfe und die Ergänzung auch auf die Konzeption Teilzeitpflege Anwendung. Die Anpassung der Pflegesätze erfolgt weiterhin analog der vom KVJS empfohlenen Anpassungen hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für die Pflege und Erziehung in Vollzeitpflege.

Die einmaligen Beihilfen können in begründeten Einzelfällen nach erfolgter Bedarfsfeststellung durch den Fachdienst Pflegekinder analog angewandt werden.

Die Entlastungsangebote für Pflegepersonen gelten sowohl für die Bereitschaftspflegepersonen als auch für die Teilzeitpflegepersonen, lediglich die Entlastungsbetreuung kommt bei der Teilzeitpflege nicht in Betracht, da die Kinder bei ihren Eltern leben und nicht Tag und Nacht in der Teilzeitpflegestelle leben.